



9. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Arbeitsschutz. Gemeinsamer Aufruf der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft**
- 2. Kurzarbeit. Weisung der BA**

1. Arbeitsschutz. Gemeinsamer Aufruf

Wir appellieren in einem gemeinsamen Aufruf für die Einhaltung des Abstandsgebots.

Mit dem gemeinsamen Aufruf "Wir stehen zusammen - aber mit Abstand!" an die Unternehmen und Arbeitnehmer gewendet. Wir rufen dazu auf, auf betrieblicher Ebene das Abstandsgebot nach Möglichkeit umzusetzen.

2. Kurzarbeit. Weisung der BA

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverordnung veröffentlicht.

Wir hatten über die Erleichterungen im Rahmen der Kurzarbeit geschaffenen Erleichterungen informiert.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nunmehr eine Weisung zur Verordnung über die Erleichterungen der Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverordnung veröffentlicht (vgl. Anlage 1). In der Weisung werden insbesondere folgende wichtige inhaltliche Klarstellungen vorgenommen:

- Bis zum 31.12.2020 wird kein Erholungsurlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit eingefordert.
- Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass behördlich angeordnete Betriebsschließungen als unabwendbares Ereignis Ursache eines für Kurzarbeit maßgeblichen Arbeitsausfalls sein können. Voraussetzung ist, dass es ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall ist.

Für die Auszahlung von Kurzarbeitergeld bleibt es grundsätzlich bei dem etablierten zweistufigen Verfahren von Anzeige und monatlicher Abrechnung. Zudem gibt es nun folgende Verfahrenserleichterungen, die bis zum 31.12.2020 Geltung haben:

- Der Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit wurde vereinfacht (vgl. Anlage 2). Die Gründe für den Arbeitsausfall sind nur noch in einfacher Form darzulegen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bzw. Änderungskündigungen zur Einführung der Kurzarbeit müssen nicht mit der Anzeige eingereicht werden, sondern nur noch zur Prüfung vorgehalten werden. Es wird lediglich Plausibilität und Vollständigkeit der Anzeige geprüft. Zur Glaubhaftmachung genügen Nachweise in einfacher Form.
- Eine Leistungsberatung zur Erläuterung von Abrechnungsmodalitäten findet nicht statt.
- Ein Kurzantrag ersetzt den bisherigen Antragsvordruck zur Abrechnung der Kurzarbeit. Der bisherige Antrag KuG 107 und die Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste KuG 108 wurden aktualisiert.

Die Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall

Die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Antragsverfahren des Kurzarbeitergeldes finden Sie [hier](#).

Die Bundesagentur für Arbeit führt in der Weisung ferner aus:

Die **systemrelevanten Branchen und Berufe** werden präzisiert, bei denen Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung bis zu einer bestimmten Grenze nicht angerechnet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Das Schreinerhandwerk wird nicht explizit benannt; das Bestattergewerbe sehr wohl. Zur Beantwortung der Frage, welche Branchen und Berufe systemrelevant sind, kann die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KritisV) herangezogen werden. Benannt werden hier der Sektor Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr. Auch hier werden Berufe des Bauhauptgewerbes nicht aufgeführt. Gemäß der BA soll dieser Maßstab im Zweifel weit ausgelegt werden. Der ZDB sieht daher Baumaßnahmen, die zur Ermöglichung bzw. zum Erhalt der benannten systemrelevanten Tätigkeiten dienen, ebenfalls als systemrelevant an. So wären notwendige Baumaßnahmen im Rahmen der Versorgungsleistung oder z.B. in Krankenhäusern als systemrelevant anzusehen, Baumaßnahmen an einem Einfamilienhaus hingegen nicht.

- Minijobs erhöhen das Ist-Entgelt nicht und bleiben daher grundsätzlich **anrechnungsfrei**.
- Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb 450 € (Minijob), gilt ein Freibetrag. Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird angerechnet. Der **Freibetrag** setzt sich zusammen aus Soll-Entgelt (pauschaliertes Netto) abzgl. der Summe aus Ist-Entgelt (pauschaliertes Netto), Kurzarbeitergeld und Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (pauschaliertes Netto). Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb (pauschaliertes Netto) den Freibetrag, wird der **überschießende Betrag auf das Kurzarbeitergeld angerechnet**: Das Ist-Entgelt zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist um diesen Betrag zu erhöhen. Für einen Arbeitgeber entsteht demnach kein bürokratischer Mehraufwand, wenn er seinen Beschäftigten in Kurzarbeit gestattet, einen zusätzlichen Minijob in einem systemrelevanten Bereich aufzunehmen. Sollte ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit mit höherem Umfang als einen Minijob aufnehmen wollen, sollten Arbeitgeber darauf achten, dass das zusätzliche Einkommen den Freibetrag nicht übersteigt. Ansonsten ist ein deutlicher Mehraufwand bei der Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes zu erwarten.

VEREINIGUNG BADISCHER UNTERNEHMERVERBÄNDE E.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-26

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: ruff@bau-ausbau-baden.de

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.